

LJUBLJANSKI ŠKOFIJSKI LIST. Laibacher Diocesanblatt.

Št. II.

Vsebina: 5. Epistola apostolica ad Episcopos Hungariae. — 6. Gesetz betreffs der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. — 7. Erneuerung des Altarprivilegiums für alle Pfarrkirchen der Diöcese. — 8. Ministerial-Erlass, betreffend die Legitimations-Anmerkung per subsequens matrimonium. — 9. Zanesljivo pristno mašno vino. — 10. Konkurni razpis. — 11. Škofijska kronika.

1897.

5.

Sanctissimi Domini Nostri Leonis divina providentia Papae XIII. Epistola ad Episcopos Hungariae.

LEO PP. XIII.

DILECTI FILII NOSTRI ET VENERABILES FRATRES SALVTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Insignes Deo aeterno grates totâ Hungaria singularibus cum laetitiis agendas iure vos optimo decrevistis. Deo quippe, statori providentissimo et conservatori regnorum, si qua unquam natio, vestra maxime referre debet vim magnam beneficiorum, non pauca iam saecula difficilesque per casus, acceptam: quibus recolendis celebrandisque beneficiis peraptum obvenit tempus, patriae vestrae natali felicissime redeunte. In eo namque estis ut annum numeretis millesimum ex quo maiores illi domicilia sedesque suas istis in regionibus collocaverunt, atque res coepit Hungarica. — Constituta sollemnia nihil dubitamus quin dignum plane exitum honestissimaeque fecundum utilitatis sint habitura. Neque enim esse ullus potest sincera caritate civis, quem non decora tangant communis patriae, et cui non acres admoveat imitandi stimulos avitarum gestarum gloria publice revocata. Ad haec accessio nobilis fiet ex consentiente suffragio excultarum quotquot sunt gentium, quae gaudia

vestra amice consociantes, regnum certe gratulabuntur aptis legibus institutisque conditum, civili prudentia et virtute bellica conservatum, multis egregie factis in hanc provectum diurnitatem et amplitudinem. — Nobismetipsis tam iucunda accidit faustitas vestra quam quae iucundissima, nec quidquam optatius est quam vobiscum, Venerabiles Fratres, praesentes in populo vestro mente animoque versari. Facit hoc praecipue tum Nostra erga Hungariam catholicam peculiaris propensio et cura, tum vero ipsius in hanc Apostolicam Sedem atque in Nos plane studiosa voluntas, crebris significationibus declarata. Inter cetera, postremis hisce annis frequentes Hungaros Roma vidit, vobis rite ducentibus, ad sepulera Apostolorum Principum venerabundos; vidimus Nos coram effusos, quum testimonia fidei, obsequii, amoris, communi popularium nomine, exhiberent pulcherrima. Nec defuit eis benevolentia Nostra et opportuna exhortationis alloquium, ut animos in officiis sanctae professionis

confirmaremus: quamquam id consulto uberiusque praestitimus nationi universae, litteris ad vos semel atque iterum datis. Nunc autem, quandoquidem commemorasse iuvat qua verecundia et gratia clerus bonique omnes illa paterni animi argumenta acceperint, rursus ad vos, interpretes caritatis Nostrae haec epistola adveniat; quae, favente Deo, saecularis celebritatis et laetitiam augeat et fructus multiplicet.

In tota rerum serie quarum apud vos commemoratio cultu magnifico apparatur, religionis catholicae ea omnino elucet atque eminent virtus, quae optima est incolumitatis publicae conciliatrix bonorumque omne genus parens vel fautrix in populis. Sane, quod prudentiores vestrarum rerum scriptores aiunt, occupatas istic regiones natio Hungarorum nec diu nec prospere tenuisset, nisi eam doctrina et gratia evangelica, iugo superstitionis exemptam, monendo ac mitigando, ad illa adduxisset, iura gentium vereri, laedere neminem, clementiam induere, colere studia pacis, principibus tamquam Deo subesse, fraternitatem domi forisque exercere. — Admirabili modo, in *Geiza* duce et in primoribus gentis, catholicae fidei apud vos consecrata sunt initia; agente in primis sancto episcopo *Adalberto*, viro apostolicis laboribus et martyrii denique laurea clarissimo. Quae quidem initia tanto praestantiora extiterunt, quanto et tempora et loca periculosius patebant funesto cum Ecclesia romana dissidio ab orientalibus erumpenti. Coepta patris institit perfecitque *Stephanus*, christianus princeps spectatissimi exempli, divinae in vos benignitatis consiliis magno animi et operae ardore obsecutus. Qui merito gentis vestrae firmamentum praecipuum ac lumen ideo salutatur, quod eam, religionis verae beneficio, non modo ad sempiternae adeptionem salutis, summum bonorum omnium, instruxit, sed ceteris etiam expectandarum rerum praesidiis auxit et nobilitavit. Eo ipso principe, qui pietate excelsa sceptrum suum augustae Dei Matri et beatissimo Petro oblatum dedicatumque voluit, inita est inter romanos Pontifices et reges populumque Hungariae illa studiorum officiorumque vicissitudo, quae a Nobis alias est collaudata. Eiusdem coniunctionis sacratum quasi vinculum ad perpetuitatem fuit

corona regia, Christi Servatoris et Apostolorum iconibus distincta, quam Stephano Silvester II decessor Noster dono misit, quum regium ei attribuit nomen, quod apud vos *Christi fidem longe lateque diffuderit*.¹⁾ Illud autem est commemoratu dignum, quod simul Hungarorum comprobat in obsequio Petri constantiam, ut scilicet eadem corona varias gravesque temporum procellas salva pertulerit, pristino fulgens honore, perinde semper habita religioseque custodita tamquam regni decus maximum et praesidium.

Eiusmodi auspiciis factum est, ut crescens opibus Hungaria easdem ingressa sit vias quibus populi incedebant christiana Europae adolescentis, et proprium generis ingenium, validum erectumque, eo felicius ad omnem virtutis humanitatisque, apulerit laudem. Inde, praeter commoda et ornamenta cetera, haud exiguus provenit hominum numerus, qui sanctitate vitae, doctrina, litteris, artibus, gestis muneribus, semetipsos et patriam verissime illustrarunt. — Atque rem sane optimam ii moliuntur, qui, ut allatum est, talium religionis promeritorum selectam copiam, monumentis ex oblivione et silentio eductis, in lucem per sollemnia ipsa proferendam oculisque exponendam curant. Porro monumenta litterarum, quum vestra, tum ea quibus apostolica Nostra tabularia abundant, summa consensione illud testantur quod permagni interest, praesertim hoc tempore, reputare. Videlicet quales fuerint apud maiores vestros Ecclesiae partes in iure publico sive constituendo sive administrando: eius certe sapientia, disciplina, aequitas, cunctis ordinibus libentissimis, usquequaque influxit. — Civilis praeterea libertatis, pro qua populus vester nunquam destitit propugnare, Pontifices romani tutores vindicesque se, quodcumque illa in periculum ac discrimen vocata est, vel rogati vel ultro praebuerunt. Id saepius olim accidit; tunc in primis quum impetus acerrimorum fidei sanctae hostium oportuit refutari. Qua in parte nemo quidem unus non consenserit, clades teterrimas, quae simul plerisque ex occidente populis imminabant, Hungarorum constantiam invicta esse depulsas; nulli tamen obscurum est, ad eam eventum

¹⁾ Clemens XIII P. M. in alloc. *Si qui militari*, die I Oct. an. MDCCCLVIII.

felicitatem decessores Nostros contulisse multum, suppeditata pecunia, missis auxiliis, conciliatis foederibus, praesidio caelesti exorato. Id potissimum praestitit Innocentius XI; cuius perennat nomen, ab utroque clarum insigni facto, liberatâ nempe circumsedentibus infeste armis Vindobona, et Buda, urbe primaria vestra, post diutinam oppressionem magnifice vindicata. — Item Gregorio XIII immortale in gentem vestram stat meritum. Quum enim et istic, ob studia novarum rerum ex finitimis infusa populis, religio graviter laboraret, saluberrimum ille consilium, quod iam aliis pro nationibus sapienter liberaliterque perfecerat, idem pro Hungaria, tamquam *insigni et amplo christiani orbis membro*, suscepit. Scilicet collegium vobis in Urbe condidit, quod deinde Germanico adiungendum censuit, in quo delecti alumni ad doctrinas virtutesque sacerdotio dignas exquisitius instituti, operam ecclesiis vestris fructuosiore aliquando navarent: id quod non intermissa ubertate evenit, multis etiam eductis qui episcopalem gradum magna laude parique Ecclesiae et civitatis decore tenuerunt.

Isthaec Nos similiaque beneficia quae continuâ Ecclesiae gratia sunt in genus vestrum profecta, libentes agnovimus non tam esse patriis consignata fastis, quam in animis civium alte manere insculpta. Instar omnium locuples testis est, inde a saeculo quinto decimo, Ioannes ille Hunyades, cuius consilium et fortitudinem nunquam Hungaria non efferet memor: is igitur grate diserteque affirmavit: *Haec patria, nisi stetisset fide, opibus, reor, non fuisset statura*: eodemque regni moderatore, ordines cuncti, communi ad Nicolaum V epistola, professi sunt: *Utrumque sumus, Apostolica maxime gratia enutriti consistimus*. Quibus testificationibus tantum abest ut consecutae aetates quidquam ademerint ponderis, ut non minimum potius addidisse, beneficiis auctis, videantur. — Emergitque in Hungaris, quemadmodum id semper magno opere enisi sint, praecipuaeque sibi duxerint gloriae, ut regnum suum Apostolicae Sedi, tamquam *peculiare et deditissimum*, quam maxime obstrictum tenerent. Huic rei complura quidem ex actis publicis suffragantur; vel litterae a regibus et optimatibus ad Pontifices romanos summa cum pietate perscriptae, vel exempla magnanimae strenuaeque

virtutis, quae, ante etiam quam contra irruentes Mahometanorum copias contenderet, suppetias venit Ecclesiae, ad iura eius tutanda ulciscendasve perduellium iniurias. At, ne fusius ea persequamur, satis loquuntur quae multis modis intercessere officia regi Ludovico Magno cum Innocentio VI et Urbano V, plena fidei et observantiae, plena benevolentiae et laudis. Eaque sunt commemorabilia quae Matthias rex Paulo II rescripsit, adhortanti ut nomini catholico, ab Hussitis in Bohemia afflicto, ope valida subveniret: *Ego me inquit, sanctae romanae Ecclesiae et vestrae Beatitudini, una cum regno meo totum dedicavi. Nihil mihi tam arduum, nihil adeo periculosum Dei in terris Vicarius, immo Deus ipse iubere potest, quod suscipere non pium et salutare existimem, quod non intrepidus aggrediar, praesertim ubi de solidanda fide catholica et de contundenda perfidia impiorum agitur . . . Quibuscumque religionis hostibus occurrere opus est, ecce Matthias simul et Hungaria . . . Apostolicae Sedi et vestrae Beatitudini devoti monent, aeternumque manebunt*. Nec vero vel regis dictis vel Pontificis expectationi res defuit; manetque posteritati gravissimum documentum. — Huc praeterea spectant, tamquam fidelis admodum voluntatis praemia, eae commendationes non paucae nec mediocres, quibus ab hac Sede Apostolica dignatum est genus vestrum; singulares item honores ac privilegia, quae vestris regibus ab ipsa sunt impertita. Libet autem Nobis, praesentemque celebritatem omnino addecet, illustriorem quamdam paginam excitare ex amplo diplomate, quo Clemens XIII Mariae Theresiae, reginae Hungariae, eique in eodem regno successuris *appellationem Regis Apostolici*, privilegio vel consuetudine inductam, pro potestate confirmavit. Hoc igitur Pontificis praeconio, ut iam patres atque avi, nepotes ipsi fruantur: „ . . . Florentissimum „Hungariae regnum, ad christianae ditionis et „gloriae terminos proferendos, vel propter belliosissimae gentis fortitudinem omnium aptissimum, „vel propter locorum naturam opportunissimum „adhuc quidem semper habitum est et fuit. Neque „vero quisquam ignorat quam multa et quam egregia „facinora pro tuenda propagandaque Iesu Christi „religione gessit nobilissima Hungarorum gens; „quam saepe manus conseruit cum teterrimis

„hostibus, iisdem ad communem christianae rei-
 „publicae perniciem erumpentibus suo veluti cor-
 „pore aditum interclusit, maximasque de illis victorias
 „reportavit. Celebrantur ea quidem fama, claris-
 „simisque prodita sunt monumentis litterarum.
 „At silentio nullo modo praeterire possumus Ste-
 „phanum illum sanctissimum fortissimumque Hun-
 „gariae principem, cuius memoriam caelestibus
 „honoribus consecratam atque in Sanctorum nu-
 „mero collocatam rite veneramur. Eius autem vir-
 „tutis, sanctitatis, fortitudinis vestigia exstant istis
 „in locis ad laudem Hungarici nominis sempiternam.
 „Neque eius pulcherrima exempla virtutum reliqui
 „in regno successores non sunt perpetuis temporibus
 „imitati. Quamobrem nemini mirum videri debet,
 „si romani Pontifices Hungaricam nationem eius-
 „demque principes et reges, ob maxima et egregia
 „illorum erga catholicam fidem et romanam Sedem
 „merita, amplissimis semper laudibus ac privilegiis
 „condecoraverint. Quale est illud in primis sane
 „honorificum, quod ante reges, quando prodeunt
 „in publicum, tamquam splendidissimum Aposto-
 „latus insigne, Crux praefertur, idque ut ostendatur
 „Hungaricam nationem atque eius reges gloriari
 „unice in Cruce D. N. Iesu Christi; atque in eo
 „signo pro catholica fide et dimicare semper et
 „vincere consuevisse.¹⁾“

Iamvero, quamquam tam praeclaris hominum
 ac rerum recordationibus sollempnia commendari
 vestra magnisque laetitiae significationibus exornari
 perpulcrum est, res tamen ipsa suadet ut aliquid
 spectetur amplius, quod fluxum non sit idemque
 communi bono solida afferat incrementa. Caput est,
 ut se respiciat Hungaria: et conscientia nobilitatis
 religiosissimorum patrum impulsam, nec ignara tem-
 porum, ad proposita digna nitatur. Vos nimirum,
 cuiuscumque ordinis estis, appellat cohortatio Apo-
 stoli: *State in fide, veriliter agite et confortamini*²⁾:
 eique concinat sane oportet una mens omnium et
 vox: *Teneamus spei nostrae confessionem indeclina-
 bilem*³⁾; *Non inferamus crimen gloriae nostrae*.⁴⁾
 — Saeculi cursum universe contuentibus dolendum

certe, Venerabiles Fratres, homines passim esse
 eosque in sinu Ecclesiae nutritos, qui religionem
 catholicam neque opinione neque actione vitae
 proinde colant ac digna est, paremve propemodum
 faciant cuilibet religionis formae, atque etiam sus-
 spectam invisamque habeant. Vix autem attinet
 dicere quale illud sit, praestantissimam hanc patrum
 hereditatem degeneri sensu repudiare, et quam
 ingrati sit improvidique animi beneficia eius, tum
 diu parta agnoscere nolle, tum in posterum ex-
 pectanda negligere. Siquidem in sapientia institutis-
 que catholicis virtus et efficientia inest, prout initio
 monuimus, mira prorsus et multiplex ad humanae
 societatis bonum; neque ea cum aetatibus exarescit,
 sed eadem semper et vivida, novis item temporibus,
 modo ne opprimatur, constanter est profutura. —
 Quod propius attingit populum vestrum, iam ei
 Nos de religione, per superiores litteras adsimi-
 lesque curas, satis consuluisse existimamus, aequae
 periculis denunciatis ab illa prohibendis, aequae
 adiumentis propositis quae ad eius libertatem digni-
 tatemque aptius conducerent. Et quoniam a re
 religiosa res civilis dissociari nequit, huic etiam
 curationem opemque afferre, quod plane cohaeret
 cum Apostolico officio, vehementer studuimus. Nam
 quae Nobis visum est convenienter temporibus
 vestris identidem suadere et praescribere, ea non
 exiguam partem, ut probe meministis, publicae
 quoque saluti ac prosperitati vertebant. Quod si,
 hoc ipso in genere, coniuncta bonorum studia
 impensius quotidie consiliis monitisque Nostris sint
 responsura, quidni eam spem amplectamur quae
 ex hac saeculari memoria laetior efflorescit et quasi
 praelucet ad communium votorum exitum matu-
 randum? Nemini sane civi optimo non id in votis
 fuerit, ut, sublatis dissentendi causis, suus Eccle-
 siae ne abnuatur honos, ex quo pariter civitati
 luculentius niteat suus, in foedere ductaque avitae
 religionis. Inde fiet ut auctoritas potestatum, mutua
 ordinum officia, institutio adolescentiae, talia plura
 recte se tueantur in veritate, in iustitia, in cari-
 tate: his enim maxime fundamentis praesidiisque
 civitates nituntur ac vigent. — Quae complexio
 bonorum ut apud vos habeatur qualis clariore
 patrum memoria fuit, id certe valiturum non mi-
 nime est, si pietatis affectio erga romanam Eccle-

¹⁾ Epist. *Quum multa alia die XIX aug. an. MDCCLVIII.*

²⁾ I. Cor. XVI., 13.

³⁾ Hebr. X., 23.

⁴⁾ I. Machab. IX., 10.

siam, novis veluti auspiciis, ab eorum exemplo incitamenta capiat. Opportune quidem in publicis gaudiis illud etiam indictum novimus, ut honorificentissimum Stephani diadema insuetâ pompa per urbem principem, ad *Sedem Comitiorum* dedicandam, certa die deferatur; nihil quippe cum gloria nationis regumque vestrorum tam est connexum, nihil cum recta civilis rei temperatione tam congruit, quam sacrum illud regiae potestatis insigne. At vero spe libet praesumere duplex praestabile emolumentum ex illa re facile oriturum. Alterum, ut in ordinibus atque in multitudine eo magis sacramentum firmetur obsequii fideique in augustam Domum Habsburgensem, quae idem diadema, ultro sibi a maioribus vestris delatum, ad felicitatem regni perpetuo gessit; alterum, quod est huius propositi, ut copulata recordatio intimae patrum cum Cathedra Petri necessitudinis, quae per ipsum pontificale donarium rata sanctaque extitit, iisdem vinculis stabilitatem addat et robur.

Sciat autem gens Hungarorum illustris, omnino se posse ac debere auctoritati et gratiae confidere Sedis Apostolicae: quae nec immemor erit unquam rerum ab ipsa pro catholico nomine praeclarae gestarum, et pristinum erga ipsam animum providentiae indulgentiaeque maternae retinet, retinebit. — Quantum est in Nobis, si quidquam adhuc vestrâ causa curavimus et effecimus, ea Deus perbenigne ad successum foveat, Nobisque consilio

et ope sua sic adsit, ut liceat eo vel amplius rationibus vestris gratificari. Per hanc praesertim faustitatem respiciat Ille praesentissimo numine Regem vestrum Apostolicum, ordines, clerum, populum universum; faciatque affluentes eorum copiâ bonorum, quae ipse nationibus regnisque promisit custodientibus iustitiam et pacem. Vos aequè respiciat omnes magna Domina vestra *Maria*, unâque Stephanus et Adalbertus, iisdem regni apostoli et patroni caelestes: quorum salutari tutela, ab avis et maioribus tantopere explorata, cumulatione in dies fructu laetemini. — Singulare votum summa caritate adiicimus. Fiat nimirum ut cives omnes, quos unus eiusdem patriae commovet amor eademque publicae gratulationis causa fraterno more coniungit, eos una eademque fides in felici complexu Ecclesiae matris aliquando devinciat.

Vos autem, Venerabiles Fratres, omni vigilantia diligentiaque pergite, ut facitis, de populo vestro et de civitate mereri optime: auspicemque divinorum munerum et peculiaris benevolentiae Nostrae testem, Apostolicam benedictionem habete, quam singulis vobis cunctaeque Hungariae laetanti amantissime impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die I. Maii anno MDCCCLXXXVI, Pontificatus Nostri decimo nono.

Leo PP. XIII.

6.

IV. Hauptstück des Gesetzes vom 25. October 1896, Nr. 220,

betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Steuerpflicht.

§ 153.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen:

1. Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

- a) wenn sie in diesen Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesammten Einkommens;
- b) außer diesem Falle hinsichtlich des gesammten ihnen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes zufließenden Einkommens;

2. Nichtangehörige dieser Länder:

- a) wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des Einkommens, welches sie in diesen Ländern erwerben oder nach diesen Ländern beziehen. Jedoch ist aus einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließendes Einkommen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt;
- b) außer den sub lit. a) bezeichneten Fällen, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Reali-

täten hypothecirte Forderungen oder ein durch Fideicommiss, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegehältern aus einer hierländigen Staatscasse beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Actien, Antheilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Theilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

Ferner unterliegen der Personaleinkommensteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.
2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Apanagen.
3. Die am k. und k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufsconsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Consulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Absatz 2, lit. b), erwähnten Quellen beziehen.
4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Personaleinkommensteuer zukommt.
5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen theilhaftigen Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.
6. Die Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurtheilung des auf das letztere anzuwendenden Steuerfalles, sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingetheilten Civilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstbeszüge.

§ 155.

Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt.

Auf die im § 153, Z. 1 b) und Z. 2 b), genannten Personen findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

Feststehende Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen dagegen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen.

Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit, oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts- (Bilanz-) Jahren einzutreten.

Von der im ersten Absätze über die Berechnung unbestimmter oder schwankender Einnahmen aufgestellten Regel finden in den ersten Jahren der Veranlagung nach diesem Gesetze folgende Ausnahmen statt:

- a) Einnahmen aus Grund- und Gebäudebesitz sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Besteuerung zu ziehen;
- b) alle anderen Einnahmen dieser Art sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze erfolgenden Veranlagung nach dem Betrage, den sie im letztvorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Anschlag zu bringen.

Bei der Ermittlung des Durchchnittes bilden die in Betracht kommenden Jahre insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne anderer Jahre in Abzug gebracht wird.

§ 157.

Behufs der Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

Eine Ausnahme hievon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haus-

haltung nicht zufließt. In diesem letzteren Falle hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens platzzugreifen.

Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Pfstermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin, sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

Jene Beiträge, welche von dem einen Eheheile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Eheheile, sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, sind in das steuerbare Einkommen der Empfänger nur dann einzurechnen, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen.

Nur im letzteren Falle ist diese Zuwendung bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Verpflichteten als Abzugspost im Sinne des § 160, Z. 6, zu betrachten.

§ 158.

In allen anderen Fällen ist von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Theilhaber aus dem Gesamteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Lassen sich die Antheile nicht feststellen, so ist die Vertheilung in gleiche Theile anzunehmen.

Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Corporation aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Theile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen.

Erklärung des Einkommens.

§ 159.

Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Natural-eingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören, nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen. (§§ 160 bis 171.)

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjecten sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen.

Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und todtten Wirtschaftsinventars.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 100 fl. nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 200 fl. erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnantheiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionscassen oder dergleichen Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Concurrrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

§ 161.

Die im § 160 bezeichneten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmequellen haften, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen.

Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden, (§ 153, Z. 1 b) und Z. 2 b) sind nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder auf Schulden beruhen, die zu diesem Erwerbe aufgenommen sind.

§ 162.

Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Capitalanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden, sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen.

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Capital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen, sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, sofern dieselben nicht im Sinne des § 160, Z. 1, unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitz ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitz verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei, Jagdrecht u. s. w.) thatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitz verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,

2. der durch Elementarschäden, Missernten u. s. w. begründeten Pachtzinsnachlässe,

3. des Äquivalentes der Abnutzung des Pachtobjectes, das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungscommissionen vollständig freie Beurtheilung vorbehalten bleibt

§ 164.

Das Einkommen aus Gebäuden ist nach dem wirklich erzielten reinen Mietzinssertrage und, insoweit die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benützt oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, nach dem reinen Nutzwerte, welchen die Gebäude oder die benützten Theile derselben nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer thatsächlichen Benützung haben, zu bemessen.

Insoweit Gebäude oder Gebäudetheile von ihrem Besitzer zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der Benützung zu unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswert weder bei Berechnung des Einkommens, noch bei Berechnung der betreffenden Betriebskosten in Anschlag zu bringen.

Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude werden, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

§ 165.

Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der Pachtungen zu verstehen sind, ist in der Art zu berechnen, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind.

Der thatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Speculationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Betheiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handels- und Gewerbetreibenden gehören und nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

§ 166.

Bei landwirtschaftlichen Pachtungen haben die im § 163, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden

Bei allen Pachtungen ist der bezahlte Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden sonstigen Nebenleistungen nach Ausscheidung desjenigen Be-

trages, der auf die von dem Pächter oder seinen Angehörigen benötigte Wohnung entfällt, in Abzug zu bringen.

§ 167.

Das Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen umfasst insbesondere:

1. Die Gehalte, Personalzulagen, Activitätszulagen, Remunerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Körper und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften; endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art.

2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und den Mitgliedern regulärer Communitäten (§ 158, Absatz 2) aus dem Staatsschatz, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Congrua-Ergänzungen.

3. Alle anderen den im Punkte 1 und 2 genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantiemen, Präsenztagen, Collegiengelder, Prüfungstagen, Stolzgebühren, Accord- und Stücklöhne, Provisionen u. dgl. (veränderliche Bezüge).

4. Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art, welche die im Punkte 1 und 2 genannten Personen, dann Officiere nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem activen Dienste, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen von dem Dienstgeber oder aus Fonds und Cassen beziehen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden.

Die Bezüge der mit Wartegebühr beurlaubten Officiere sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht begriffen.

§ 168.

Vergütungen für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen. Inwiefernne Functionszulagen, Reispauschalien, Diäten und ähnliche Bezüge der Staatsbeamten als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Sind Dienstbezüge theilweise zur Bestreitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt, so ist von dem Betrage derselben der thatsächlich daraus bestrittene Dienstaufwand in Abzug zu bringen.

Naturalbezüge sind nach den wirklichen Preisen in Anschlag zu bringen.

§ 169.

Zum Einkommen aus dem Capitalvermögen gehören:

1. Alle der Rentensteuer unterworfenen Bezüge (§§ 124 bis 126);

2. jene Zinsen, Renten und sonstigen Erträge aus Capitalien oder nutzbaren Rechten, welche von der Entrichtung

der Rentensteuer befreit und nicht schon in einem der vorstehenden §§ 163 bis 167 inbegriffen sind; insbesondere gehören hierher die Zinsen und Renten von den Obligationen der allgemeinen Staatsschuld; die Zinsen von den durch Specialgesetze eine Steuerbefreiung genießenden Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen; die Zinsen von Einlagen in Postsparcassen; die Zinsen und Dividenden von allen Arten von Actien, Prioritätsactien, Cuxen, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen u. dgl.; die im § 94, lit. c), bezeichneten Zinsen von Prioritätsobligationen und Hypothekendarlehen; Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren aller Art und sonstigen im Auslande angelegten Capitalien.

§ 170.

Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Curswertes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebscapital eines kaufmännischen Geschäftes gehören.

Jedoch sind thatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

§ 171.

Endlich sind Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, dem Einkommen desjenigen Jahres zuzurechnen, in welchem sie mit der Capitalrückzahlung vereinnahmt werden.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als:	bis einschließlich:	Steuer:
	fl.	fl.	fl. kr.
1. Stufe	600	625 . .	3.60
2. "	625	650 . .	4.—
3. "	650	675 . .	4.40
4. "	675	700 . .	4.80
5. "	700	750 . .	5.40
6. "	750	800 . .	6.—
7. "	800	850 . .	6.80
8. "	850	900 . .	7.60
9. "	900	950 . .	8.40
10. "	950	1.000 . .	9.20
11. "	1.000	1.100 . .	10.—
12. "	1.100	1.200 . .	12.—
13. "	1.200	1.300 . .	14.—
14. "	1.300	1.400 . .	16.—
15. "	1.400	1.500 . .	18.—
16. "	1.500	1.600 . .	20.—
17. "	1.600	1.700 . .	22.—
18. "	1.700	1.800 . .	24.—
19. "	1.800	1.900 . .	27.—
20. "	1.900	2.000 . .	30.—

	von mehr als: fl.	bis einschließlich: fl.	Steuer: fl. fr.
21. Stufe	2.000	2.200	34.—
22. "	2.200	2.400	39.—
23. "	2.400	2.600	44.—
24. "	2.600	2.800	49.—
25. "	2.800	3.000	55.—
26. "	3.000	3.300	62.—
27. "	3.300	3.600	71.—
28. "	3.600	3.900	80.—
29. "	3.900	4.200	90.—
30. "	4.200	4.600	101.—
31. "	4.600	5.000	114.—
32. "	5.000	5.500	129.—
33. "	5.500	6.000	146.—
34. "	6.000	6.500	163.—
35. "	6.500	7.000	181.—
36. "	7.000	7.500	199.—
37. "	7.500	8.000	217.—
38. "	8.000	8.500	235.—
39. "	8.500	9.000	253.—
40. "	9.000	9.500	272.—
41. "	9.500	10.000	291.—
42. "	10.000	11.000	319.—
43. "	11.000	12.000	357.—
44. "	12.000	13.000	395.—
45. "	13.000	14.000	433.—
46. "	14.000	15.000	471.—
47. "	15.000	16.000	510.—
48. "	16.000	17.000	550.—
49. "	17.000	18.000	590.—
50. "	18.000	19.000	630.—
51. "	19.000	20.000	670.—
52. "	20.000	22.000	730.—
53. "	22.000	24.000	800.—
54. "	24.000	26.000	880.—
55. "	26.000	28.000	960.—
56. "	28.000	30.000	1.040.—
57. "	30.000	32.000	1.125.—
58. "	32.000	34.000	1.212.—
59. "	34.000	36.000	1.300.—
60. "	36.000	38.000	1.390.—
61. "	38.000	40.000	1.482.—
62. "	40.000	42.000	1.574.—
63. "	42.000	44.000	1.668.—
64. "	44.000	46.000	1.764.—
65. "	46.000	48.000	1.860.—

Bei Einkommen von über 48.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. steigen die Stufen um je 2000 fl. und die Steuer um je 100 fl.; bei Einkommen von über 100.000 fl. bis einschließlich 105.000 fl. beträgt die Steuer 4650 fl.; bei Einkommen über 105.000 fl. steigen die Stufen um je 5000 fl. und die Steuer um je 250 fl.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 153, Z. 1, lit. b) und Z. 2, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 600 fl. oder weniger zur Veranlagung kommen,

vermindern sich die Einkommenstufen um je 25 fl. und die Steuer um je 15 fr.

Bekanntnisse.

§ 202.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Hinsichtlich des Einkommens aus den im § 167 bezeichneten Bezügen hat das Bekenntnis die Angabe, ob dieselben in Geld, Naturalgenüssen, Sachnutzungen oder anderen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort des oder der zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

Bei Bezügen dieser Art, welche zum Theil zur Bestreitung von Dienstesaufgaben bestimmt sind (§ 168), ist der Gesamtbetrag des Bezuges und die Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstesaufwandes anzugeben.

Geistliche, welche im Genusse einer Congruaergänzung stehen, haben die Stolgebühren und jene Messstipendien, welche im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, bei Bemessung der Congruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Messstipendien sind nach ihrem thatsächlichen Ertrage einzubekennen.

Das Bekenntnis hat hinsichtlich des Einkommens aus Capitalvermögen in der Regel die nähere Bezeichnung des den Ertrag gewährenden Objectes und, insofern dieses eine Capitalsumme ist, den Zinsfuß und den Gesamtinteressenbezug, sowie den Namen und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen u. s. w. Verpflichteten zu enthalten.

Der Steuerpflichtige genügt jedoch dieser Verpflichtung, wenn er sich im Bekenntnisse auf die im Vorjahre angegebenen Daten beruft oder sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Angaben über Verlangen der Steuerbehörde oder der Commission bekannt zu geben.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntnis statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf.

Das Bekenntnis hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten.

§ 203.

Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich ein-

zubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt.

§ 204.

Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, sind von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungscommission an sie ergeht. Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

Die Steuerbehörde wird auch die übrigen zur Einbringung von Bekenntnissen im Sinne des § 202 jedenfalls verpflichteten Steuerpflichtigen hiezu unter Anschluss eines Formulars des Bekenntnisses mindestens drei Wochen vor Ablauf der zur Einbringung bestimmten Frist auffordern lassen, sofern sich deren Wohnort im Inlande befindet und der Steuerbehörde bekannt ist.

§ 205.

Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen einleiten und die Schätzungscommission dieselbe vornehmen.

Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungscommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

§ 206.

Die Steuerbehörde hat die bei ihr einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls durch Einvernahme der Steuerpflichtigen oder von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen; die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe sind, soweit als thunlich, zu vervollständigen und für den Gebrauch der Schätzungscommission vorzubereiten.

Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen. Die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§ 199) bei der obigen Amtshandlung wird im Verordnungswege festgesetzt.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gut-

achten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Congruanzergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

§ 207.

Die Steuerbehörden können sich bei den nach §§ 199, 200 und 206 ihnen obliegenden Amtshandlungen der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den darauf bezüglichen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Gemeindevorsteher ist, sofern nicht seine persönliche Mitwirkung von der Behörde ausdrücklich in Anspruch genommen wird, berechtigt, sich durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten zu lassen.

§ 208.

Sobald die Arbeiten der Steuerbehörde hinlänglich vorgeschritten sind, gibt dieselbe dem Vorsitzenden der Schätzungscommission hievon Kenntnis, worauf die Schätzungscommission binnen acht Tagen ihre Thätigkeit zu beginnen hat.

Berufungen.

§ 218.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungscommission zu.

Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt, ab.

§ 219.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungscommission einzubringen.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung die Berufung sich richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§ 220.

Sofern sich aus den Berufungen der Steuerpflichtigen bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufene Verstöße erkennen lassen, hat die letztere die Berichtigung sofort zu veranlassen; gegen die Entscheidung hierüber ist der stempelfreie Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Wenn der eben bezeichnete Fall nicht vorliegt, sind die Berufungen der Schätzungscommission zu übermitteln.

Die Schätzungscommission hat die bei ihr einlangenden Berufungen der Steuerbehörde, sowie die ihr übermittelten Berufungen der Steuerpflichtigen mit ihrer gutachtlichen Äußerung der Berufungscommission vorzulegen.

§ 221.

Über die Berufungen entscheidet die Berufungscommission. Der Vorsitzende der Berufungscommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungscommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungscommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

§ 222.

Der Berufungscommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu, wie der Schätzungscommission.

Die Berufungscommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet sie jedoch aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, daß die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diesfalls competente Steuerbehörde, beziehungsweise Schätzungscommission, zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche dem Steuerpflichtigen im Sinne des § 223 neuerdings das Berufungsrecht zusteht.

§ 223.

Gegen Nachtragsbemessungen, welche außerhalb des Steuerstrafverfahrens erfolgen, stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen anfängliche Steuerbemessungen.

Der Rechtszug im Steuerstrafverfahren wird im V. Hauptstücke geregelt.

§ 224.

Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

§ 225.

Gegen die Entscheidungen der Berufungscommission steht sowohl den Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungscommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. (Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

Zahlungstermine.

§ 226.

Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 234 in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December, fälligen Raten einzuzahlen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 227.

Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zugang in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monats.

In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, welches der Steuerpflichtige aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

§ 228.

Personen, welche im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, welches der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften bezieht.

§ 229.

Das Erlöschen der Steuerpflicht durch Tod, Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes, sowie durch Aufhören oder Herabsinken fester Dienstesbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß ist von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen.

Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen das von demselben bezogene Einkommen nicht gänzlich erlischt, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Theile des Einkommens fort zu entrichten.

Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgende Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

§ 230.

Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer im Sinne des § 229, Absatz 1, ist von dem Wegzuge oder von dem Aufhören, beziehungsweise Herabsinken des Dienstbezuges binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden erblasserischen Steuer im Sinne des § 229, Absatz 2, anstreben.

Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monats, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§ 231.

Die Bemessung der im Sinne des § 227, Absatz 2 und 3, vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des § 229 zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

§ 232.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

Doch kann die Finanzlandesbehörde Personen, deren Einkommen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, ausnahmsweise einen verhältnismäßigen Theil der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer nachsehen.

Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Theiles jenes Steuerertrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

7.

Erneuerung des Altarprivilegiums für alle Pfarrkirchen der Diocese.

In Erfüllung des im Schluß-Absatze des Ordinariats-Erlasses vom 2. März 1883 (Diöcesanblatt de 1883, 3, II.) gegebenen Versprechens wird hiemit neuerdings in allen Pfarrkirchen der Laibacher Diocese, welchen in ihrer Eigenschaft als solchen das Altarprivilegium weder für immerwährend noch zeitweilig vom Apostolischen Stuhle unmittelbar verliehen worden ist, und in gleicher Weise auch in allen jenen Curatkirchen, welche zwar nicht den Namen von Pfarrkirchen führen, aber einen selbstständigen Seelsorgeprengel haben,

kraft der vom Apostolischen Stuhle unterm 27. Jänner 1897 erhaltenen Vollmacht der Hochaltar als ein für die Zeit von sieben weiteren Jahren, vom 2. März 1897 an gerechnet, privilegirter Altar designirt, so daß wann immer ein Welt- oder Ordenspriester an demselben für die Seele eines Christgläubigen, welcher in der Liebe Gottes aus diesem Leben geschieden ist, die heilige Messe liest, dieser Seele aus dem Schatze der Kirche ein vollkommener Ablass zugewendet wird.

8.

Ministerial-Erlaß vom 25. Jänner 1897, Nr. 31.989 ex 1896,

betreffend die Legitimations-Anmerkung per subsequens matrimonium.

Die k. k. Landesregierung für Krain hat mit Note vom 5. Februar 1897, Nr. 1880, Nachstehendes anher mitgetheilt:

„In Abänderung des Normalerlasses vom 7. November 1884, Z. 12.350, betreffend den Vorgang bei der Einleitung und Durchführung von Legitimationsvorschriften unehelicher Kinder seitens der politischen Behörden

hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1897, Z. 31.989 ex 1896 anher eröffnet, daß neben der in gehöriger Form abgegebenen Vaterschaftserklärung des unehelichen Kindesvaters eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter behufs Durchführung der durch subsequens matrimonium eingetretenen Legitimation eines

unehelichen Kindes in der Geburts-Matrik nicht in dem Sinne zu fordern ist, daß diese letztere als unerläßliche Bedingung der Durchführbarkeit der erbetenen Legitimationsvorschrift im administrativen Wege anzusehen sei. Hingegen erscheint es vollkommen angemessen, lediglich zum Zwecke der Controle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in die Matrik fordernden Person auch

die Äußerung der Kindesmutter, sofern selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen.

Hievon werden die hochwürdigen Herren Matrikenführer mit Beziehung auf den unterm 20. Jänner 1884, Nr. 1582, mitgetheilten Ministerial-Erlass vom 7. Nov. 1884, Nr. 12.350, (Diöcesanblatt de 1884, pag. 112,) zur Benennungswissenschaft in vorkommenden Fällen in die Kenntnis gesetzt.

9.

Zanesljivo pristno mašno vino.

Ustrezajoč prošnji vinarske zadruga v Vipavi objavimo nastopno naznanilo:

„Vipavska vinarska zadruga naznani spoštljivo p. n. gg. župnikom, da je ustanovila poseben oddelek za mašna vina. Ona skupava o trgatvi najfinejše grozdje in napravlja pod nadzorstvom župno-dekanijskega urada vipavskega najboljša in popolnoma zanesljiva vina za sv. maše.

Sedaj ima na razpolago še veliko finega, popolnoma naravnega mašnega vina.

Vinarska zadruga ne šteti pri nakupovanji, gleda se ne toliko na ceno nego na kvaliteto, zato pa ima v zalogi garantovano naravno in fino mašno vino.

Vinarska zadruga se nadeja, da jo bodo cerkveni predstojniki podpirali s tem, da bodo mašna vina edino le pri njej kupovali.

Kdor bi želel kacega pojasniti, obrne naj se na zadrugo; naročbe na mašna in namizna vina naj se tudi na vinarsko zadrugo v Vipavi pošljajo.

Cena finemu mašnemu vinu je od 26 do 30 gld. za 100 litrov, loco Postojna.

Cena navadnemu namiznemu garantovano naravnemu vinu je od 26 gld. naprej v Postojno postavljeno.

Kvantiteta je 56 litrov najmanjša. Zadruga zaračuni posode po nakupni ceni, ako naročnik svoje ne pošlje ali je v šestih tednih franco ne vrne.

V Vipavi, 24. decembra 1896. Odbor.“

Temu naznanilu še pripomnimo, da je preč. gosp. Matija Erjavec, dekan vipavski, sam prevzel vso skrb za mašno vino, katero hrani v svoji posebni kleti ter je vestno nadzoruje tako, da se sme vsakdo zanesti, da je vino pristno ter se more z mirno vestjo rabiti za sv. maše. Zarad tega se vsem čč. gg. cerkvenim predstojnikom, ki želé zanesljivega mašnega vina, vipavska vinarska zadruga najtopleje priporoča.

Ker je — kakor že omenjeno — celo skrb za mašno vino prevzel preč. g. dekan Matija Erjavec, je najumestneje, da se čč. gospodje v tem oziru naravnost nánj obračajo.

10.

Konkurzni razpis.

Razpisani ste župniji: Višnja Gora v dekaniji šmarijski in Unter-Lag v dekaniji kočevski.

Prošnje za obe župniji so obrniti na visoko c. kr. deželno vladu v Ljubljani.

Zadnji rok za vlaganje je 14. april 1897.

11.

Škofijska kronika.

Kanonično vmeščeni so bili čč. gospodje: Janez Piber na župnijo Brusnice, dné 4. januarja; Janez Oblak na župnijo Grad in Janez Šiška na župnijo Rova, 14. januarja; Janez Soukup na župnijo sveta Magdalena na Gori pri Idriji in Alojzij Bobek na župnijo Godovič, 19. januarja; Anton Pfajfar na župnijo Leskova, 20. januarja; Anton Payer na župnijo Koprivnik, 27. januarja;

Č. gospodu Jan. Müller, kaplanu v Polji, je podeljena župnija sv. Helena, Alojziju Krainer, župn. upravitelju v Ebenthal, župnija Črmošnjice in č. g. Jan. Zakrajšek, kaplanu v Šmariji, župnija Vavta Vas.

Premeščeni so naslednji čč. kapelani: Ferdinand Erker iz Škofje Loke v Št. Vid nad Ljubljano, Franč. Pavlič iz Šmartna pri Litiji v Kranj, Janez Pelc iz Vinice v Semič.

Č. g. Frančisek Mekinec, kapelan v Št. Vidu nad Ljubljano, je stopil v začasni pokoj.

Umrli so čč. gospodje: Luka Preželj, novoposv. duhovnik v Leoninu v Ljubljani in Mihael Lavtižar, župnik na Robu, dné 8. februvarja; Jakob Raspočnik, župnik v Višnji Gori in Frančisek Munda, žup. upravitelj v Črnomlju, dné 1. marca.

Priporočajo se v molitev č. duhovščini.

Knezoškofijski ordinarijat Ljubljanski, dné 28. februvarja 1897.